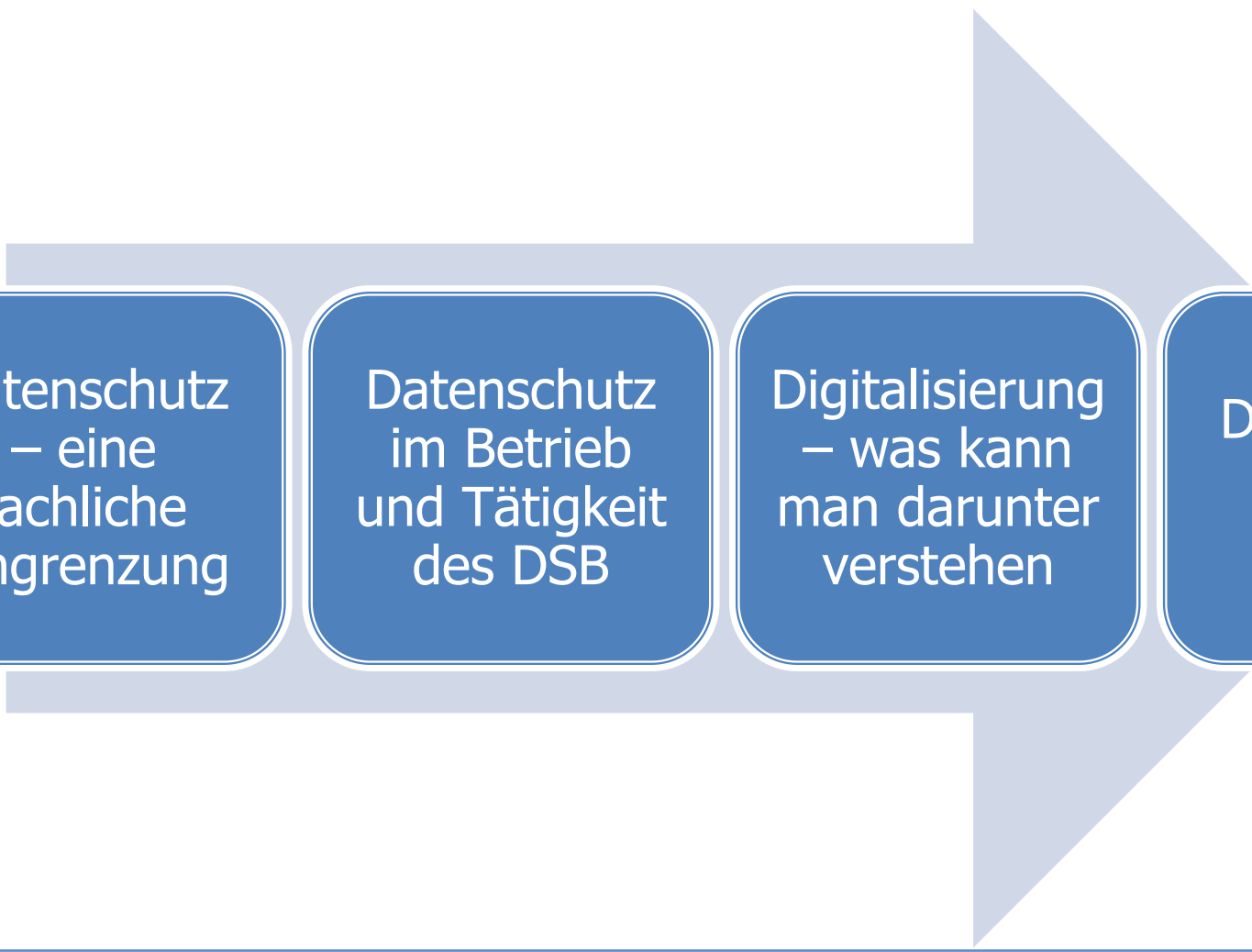




DATENSCHUTZ

Worüber wir sprechen



Datenschutz
– eine
fachliche
Eingrenzung

Datenschutz
im Betrieb
und Tätigkeit
des DSB

Digitalisierung
– was kann
man darunter
verstehen

Datenschutz
in neuen
Szenarien

Volkszählungsurteil von 1983

“Jeder Mensch soll grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen.”

Quellen des Datenschutzes

Grundgesetz (GG)

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG)

EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG)

- rechtliche Rahmenbedingungen seit 1995
- EU-Staaten müssen Regeln in eigene Gesetze übernehmen
- Ab 25. Mai 2018: EU Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679)

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Landesdatenschutzgesetze (LBSG)

- BDSG für die meisten Unternehmen verbindlich
- Jedes Bundesland verfügt über ein eigenes Datenschutzgesetz.. Gilt für öffentliche Stellen, wie z. B. Verwaltungen, Städte und Gemeinden.

Weitere nationale Gesetze mit Datenschutzrelevanz

- Telemediengesetz (TMG)
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)
- Sozialgesetzbücher (SGB)
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Rechtsprechung

- Gesetze enthalten oft unbestimmte Rechtsbegriffe, welche mehrere Sichtweisen zulassen, wie etwas gemeint ist.
- Gerichte klären, was unter den jeweiligen unbestimmten Rechtsbegriffe zu verstehen ist.
- Verschiedene Gerichte können ein und denselben Begriff unterschiedlich deuten.

Zusätzlich

- Betriebsvereinbarungen
- Tarifverträge

Personenbezogene Daten

- Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
 - Beispiele
 - Informationen zur Person (Name, Aussehen)
 - Adresse und Kommunikationsdaten (Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse)
 - Bankverbindungs-/Kreditkartendaten
 - Identifikationsmerkmale (Ausweisnummern, Kfz-Kennzeichen)
- Hinweis
 - a) Personenbezug muss nicht immer direkt herstellbar sein (IP-Adressen)
 - b) Bezug muss zu einer natürlichen Person bestehen.

Besondere Arten personenbezogener Daten

Wegen ihrer Sensibilität besonders schützenswerte Daten:

- rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder philosophische Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- Gesundheit oder Sexualleben

Für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen gelten verschärfte Rahmenbedingungen

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen ist gemäß § 4 Abs. 1 BDSG nur zulässig, wenn
 - das BDSG
 - oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet
- oder**
- die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Erlaubnisvorbehaltsprinzip II

- Ohne tragfähige Rechtsgrundlage ist das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten unzulässig.

Beispiel: In einem Teamkalender wird der Grund der Abwesenheit (Krank, Urlaub, etc.) geführt. Dies ist für den Zweck des Kalenders – der Übersicht wer oder wie viele Mitarbeiter zu einem Zeitpunkt anwesend sind - nicht erforderlich und sollte nicht erhoben werden.

Hinweis: Fehlt die Rechtsgrundlage, müssen vorhandene Daten wieder gelöscht werden.

Zweckbindung

- Schon vor der Erhebung von Daten muss der Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten festgelegt sein.
- Nur für den festgelegten Zweck dürfen Daten verarbeitet oder genutzt werden.
- Spätere Änderung des Zwecks ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Erforderlichkeit

- Beim Erheben, Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten ist immer danach zu fragen, ob dies für die Erreichung des Zwecks erforderlich ist.
- Erforderlichkeit bedeutet auch
 - Prüfung der Verhältnismäßigkeit, das heißt ist ein bestimmtes Erheben, Verarbeiten oder Nutzen geeignet, erforderlich und angemessen.
 - Abwägung zwischen berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle und der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.
 - Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

Datensparsamkeit und Datenvermeidung

Ziel des Minimalprinzips nach § 3a BDSG ist

- so **wenig** personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
- sowie die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungsverfahren entsprechend zu gestalten

Beispiel: Bei einem Bestellformular sind nur Name, Anschrift, E-Mail-Adresse Pflichtfelder; andere Angaben (z. B. Geburtsdatum) sind freiwillig.

Transparenz

- Der Umgang mit personenbezogenen Daten muss für die betroffene Person transparent, das heißt erkennbar und nachvollziehbar sein:
 - wer
 - welche personenbezogenen Daten
 - für welchen Zweck
 - in welcher Weiseerhebt, verarbeitet oder nutzt.

Einwilligung

- Einwilligung ist die vorherige Zustimmung
(Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung).
- Im Datenschutzrecht gibt es nur die Einwilligung!
Das nachträgliche Einholen einer „Einwilligung“ (= eine Genehmigung) macht ein Erheben, Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten nicht im Nachhinein zulässig.
- Die Einwilligung kann für die Zukunft widerrufen werden.

Recht auf Auskunft

§ 34 BDSG: Verlangt ein Betroffener Auskunft, muss die verantwortliche Stelle grundsätzlich Auskunft geben über

- die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden und
- den Zweck der Speicherung.

Auskunftsrecht besteht unabhängig von einer Rechtsbeziehung zwischen verantwortlicher Stelle und Betroffenen, das heißt er muss nicht beispielsweise Beschäftigter oder Kunde sein.

Recht auf Berichtigung

Personenbezogene Daten müssen berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.

Beispiel:

Ein Betroffener stellt fest, dass von seiner Bank eine falsche Kredithöhe bei der Schufa gemeldet wurde. Die unrichtige Information muss berichtigt werden, da dies Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit (Scorewert) haben kann.

Recht auf Löschung oder Sperrung

Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn

- die Speicherung an sich schon unzulässig ist (z. B. bei fehlender Rechtsgrundlage) oder
- deren Kenntnis für den mit der Speicherung verfolgten Zweck nicht mehr erforderlich ist (z. B. Löschung der Adressdaten nach Abschluss eines Preisausschreibens).

Technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen

- Vorgaben aus § 9 BDSG
 - Unternehmen, die für sich selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, müssen technische und organisatorische Maßnahmen treffen.
 - Erforderlich sind Maßnahmen, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
 - Welche Zielrichtung die Maßnahmen haben müssen, ergibt sich aus der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG.

Technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen

Satz 2 der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG

- Nr. 1: Zutrittskontrolle
- Nr. 2: Zugangskontrolle
- Nr. 3: Zugriffskontrolle
- Nr. 4: Weitergabekontrolle
- Nr. 5: Eingabekontrolle
- Nr. 6: Auftragskontrolle
- Nr. 7: Verfügbarkeitskontrolle
- Nr. 8: Datentrennung

Worum kümmert sich ein DSB?

Die Englische Sprache ist eindeutiger

Privacy

Security

Confidentiality

Surveillance

Wenn betreut ein DSB?

Privatpersonen

Betrieb / Behörde

Staatliche Stelle

Fragen aus Datenschutzsicht

- Bei der datenschutzrechtlichen Bewertung eines Verfahrens werden (u.a.) folgende Fragen gestellt:
 - liegen personenbezogene Daten vor (gar besondere Arten?)
 - Erheben, Verarbeiten oder Nutzen (beinhaltet Weiterleiten)?
 - Was ist die Rechtsgrundlage?
 - Zu welchem Zweck sind die Daten erforderlich?
 - Ist Transparenz für den Betroffenen gegeben (wer, welche, für welchen Zweck, in welcher Weise)?
 - Datensparsamkeit und –vermeidung?
 - Erforderlichkeit gegeben?
 - Wie sind die Technisch organisatorische Maßnahmen angelegt (TOM)?

Rechtsgrundlagen

Artikel 6 SS GVO: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke
- Erfüllung eines Vertrags, einschl. vorvertraglicher Maßnahmen
- rechtlichen Verpflichtung
- lebenswichtige Interessen der Betroffenen
- Aufgabe im öffentlichen Interesse oder Gewalt
- berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Abwägung erforderlich)

Beispiel

PB Daten	
Besondere Arten	
Verarbeitung	
Rechtsgrundlage	
Zweck	
Wer	
Welche Daten	
In welcher Weise	
Datensparsamkeit	
Erforderlich	

Zustimmung zur Datenerfassung



Haarstudio
Hubertus

Name

Straße

PLZ und Ort

Telefon

Email

Geburtsdag

Unterschrift

Ihre Daten sind bei uns in besten Händen und wir werden sie niemals an Dritte weiterleiten.

Aktuelles Beispiel - AccuWeather

PB Daten	
Besondere Arten	
Verarbeitung	
Rechtsgrundlage	
Zweck	
Wer	
Welche Daten	
In welcher Weise	
Datensparsamkeit	
Erforderlich	

AccuWeather missbraucht Standortdaten für Marketing

Die beliebte Wetter-App AccuWeather für Geräte mit iOS oder Android nutzt die Freigabe der Standortdaten durch den Anwender nicht nur für lokale Warnungen. Auch Werbepartner profitieren von den GPS-Koordinaten.



Die Standortdaten von AccuWeather Anwendern werden nicht nur für lokale Warnungen, sondern auch für regionales Marketing verwendet. (Bild: Thinkstock / iStock / Bet_Noire)



Einen Datenschutzverstoß melden

[Home](#) > [Online Services](#) > [Beschwerde einreichen](#)



Beschwerde - online & sicher

Mit diesem Online-Beschwerde-Formular können Sie einfach Datenschutzverstöße bayerischer verantwortlicher Stellen bei uns melden. Sofern Sie erfahren möchten, wie die sichere Übertragung Ihrer Beschwerde zu uns gewährleistet wird und der weitere Ablauf der Vorgangsbearbeitung ist, empfehlen wir Ihnen, die [Hinweise zur Beschwerde](#) in Ruhe zu lesen.

Ihre Online-Beschwerde

1. SCHRITT: ANGABEN ZU IHRER PERSON

Name **(Pflichtfeld)**

Straße und Hausnummer

Szenarien der Digitalisierung

Online Ratsch (Social Media vs. Stammtisch, VOIP statt analoges Telefon, Messenger und WhatsApp, Sprachnachrichten und Video-Chat, synchrone vs. asynchrone Kommunikation)

Online Sport - mit Gesundheit Apps, etc.

Online Einkaufen (manuell und teil-/vollautomatisch),
Online Bezahlen (BitCoin und Überweisung),
Online Banking (Bargeld versus Daten),

Online Lernen (Schule/n und später)

Online Arbeiten („on the road“, zu Hause, vernetzt mit der Welt, 9 to 5 vs jederzeit verfügbar, Unterhaltung mit Chat Bot (z.B. Alexa) versus Mensch, Neue Geschäftsmodelle Uber, AirBNB, ...)

Online Reisen (Selbstfahrende Autos, Reisedienste, eMobilität)

Online Gesellschaft (Meinungsbildung, politisches Engagement, Wahl und -vorbereitung)

Online [Heim] Geräte steuern (IoT)

Online Unterhaltung (Streaming versus Radio und TV, Newsreader anstelle Zeitung, Blog vs Zeitschrift)

Online Sex (Tinder, Parship, ...)

Diskussion

PB Daten	
Besondere Arten	
Verarbeitung	
Rechtsgrundlage	
Zweck	
Wer	
Welche Daten	
In welcher Weise	
Datensparsamkeit	
Erforderlich	

Kontaktdaten:

Hubert Daubmeier
datenschutz Daubmeier
Datenschutzbeauftragter
Tel. 0176 92 67 79 12
hubert@daubmeier.de
<https://daubmeier.de>

**VIELEN DANK FÜR IHRE FRAGEN
UND IHRE AKTIVE BETEILIGUNG**